

Mitteilungsvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Anmeldungen der Ortschaften zum Haushalt 2026**

Bezug:

Anlagen: 1 Anlage 1 Anmeldung Ortschaften

Die Verwaltung teilt mit:

Mit dieser Vorlage informiert die Verwaltung über das **geänderte Verfahren** zur Behandlung der Anmeldungen der Ortschaften zum Haushaltsplan 2026. In den Vorjahren wurden die Anmeldungen im Rahmen eines festgelegten Verfahrens durch die Verwaltung und die Verwaltungsspitze auf **Machbarkeit, Kosten und Haushaltsrelevanz** geprüft und gegebenenfalls im Haushaltsplan veranschlagt.

Der Haushaltsplan 2025 wurde durch das Regierungspräsidium nur unter strengen Auflagen genehmigt, die auch auf den Haushalt 2026 Auswirkungen haben. Neue Vorhaben können nur angemeldet werden, wenn sie unaufschiebbar, unabweisbar oder rentierlich sind. Das Regierungspräsidium hat darauf hingewiesen, dass hier ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist. Vor diesem Hintergrund ist nur *eine sehr begrenzte Zahl* von Neuanmeldungen zum Haushalt möglich.

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wurden bereits im Vorfeld der Haushaltsplanung 2026 ausdrücklich auf die prekäre Haushaltslage hingewiesen; folglich waren keine Anmeldungen vorgesehen. Gleichwohl ist der Ortschaftsrat gemäß § 70 Abs. 1 GemO zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören. Die Verwaltung trägt diesem Beteiligungsrecht Rechnung und leitet entsprechende Beschlüsse der Ortschaftsräte, ungeachtet des Verzichts auf das bisherige Verfahren, dem Gemeinderat weiter.

Die eingegangenen Anträge und Anfragen sind in der beigegeführten Tabelle zusammengestellt. Die Ortschaften erhalten wie bisher ein zusätzliches Ortschaftsbudget. Dieses Budget ist im Ergebnishaushalt (Teilhaushalt 1, Produktgruppe 11.14-10) veranschlagt. Ggf. aus dem Vorjahr noch benötigte Mittel müssen erneut veranschlagt werden.

Abschließender Hinweis zum Haushaltsentwurf 2026:

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage und der Auflagen des Regierungspräsidiums erfolgt seitens der Verwaltung keine Aufnahme der Anmeldungen der Ortschaften in den Haushaltsentwurf 2026. Die Weiterleitung an den Gemeinderat dient der Kenntnisnahme im Rahmen der Anhörung nach § 70 GemO.